

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 14. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2013) und **Antwort**

#### **PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen an Berliner Schulen: Noch so eine „Erfolgsgeschichte“?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Einer Reihe von Presseberichten können wir entnehmen, dass PKB-Lehrkräfte und Quereinsteiger/-innen an Berliner Schulen von der Senatsverwaltung befristete Arbeitsverträge erhalten, die regelmäßig zu den Sommerferien in die Arbeitslosigkeit führen. Nach den Sommerferien erhalten sie neue Verträge. Die Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus hat zu diesen Kettenverträgen bereits am 16.05.2013 eine Mündliche Anfrage im Plenum gestellt. Senatorin Frau Scheeres gab uns die Antwort, es handle sich um "unterschiedliche Verträge". Das sei "von Fall zu Fall unterschiedlich". Wie viele Verträge wurden im Schuljahr 2013/2014 insgesamt geschlossen (bitte nach Quereinsteiger/-innen und PKB-Kräften aufschlüsseln)?

a) Wie hat sich die Anzahl der Verträge seit der Einführung der Personalkostenbudgetierung im Schuljahr 2007/2008 entwickelt?

b) Insofern der Senat hierzu keine Zahlen vorweisen kann: Warum führt der Senat zu PKB-Kräften und Quereinsteiger/-innen keine Statistik?

Zu 1.: Seit Beginn des Schuljahres 2013/14 liegen bis zum Stichtag 18.11.2013 1.173 PKB-Verträge vor.

Im gleichen Zeitraum wurden bisher 181 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beschäftigt.

Für das Schuljahr 2012/2013 lagen hier insgesamt 3.057 Verträge zu PKB-Beschäftigten vor.

In Bezug auf die Zeiträume vor 2012 können die Daten in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsverträge zur Personalkostenbudgetierung (PKB) nur in Bezug auf Haushaltsjahre rekonstruiert werden.

Ich weise allerdings darauf hin, dass bei diesen Daten jede - auch kurzfristige - Verlängerung als gesonderter Vertrag gezählt wird.

Haushaltsjahr	PKB-Vertretungsverträge
2007	1495
2008	3731
2009	4296
2010	4336
2011	4056

2. Kann die Senatsverwaltung für Bildung die Auffassung bestätigen, dass das Land Berlin PKB-Kräften und Quereinsteiger/-innen an Berliner Schulen bisher keine Chance auf eine dauerhafte Anstellung gewährt?

a) Wenn ja, welche rechtlichen Grundlagen liegen dieser fehlenden Zukunftsperspektive zugrunde?

b) Wenn ja, was konkret wird der Senat – hinsichtlich des Fachkräftemangels an Berliner Schulen - in Zukunft unternehmen, um bisher befristet eingestellte PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen die Möglichkeit einer dauerhaften Anstellung zu gewähren?

c) Wenn nein, welche Möglichkeiten haben PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen, um ihre befristeten Verträge in dauerhafte Verträge umzuwandeln?

d) Bei welchen Betroffenen mit welchen Voraussetzungen werden Ausnahmen zugelassen?

e) Wie bewertet der Senat diese Auffassung?

Zu 2.: Nein.

Sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden für Unterrichtsfächer mit dringendem Bedarf mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung angestellt.

Dabei können Personen, die nicht über eine herkömmliche Ausbildung als Lehrkraft verfügen, aber einen universitären Abschluss nachweisen, der einem Unterrichtsfach mit besonderem Bedarf zugeordnet und aus deren universitärem Abschluss ferner ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet werden kann, nach § 9, Absätze 4 und 5, Lehrerbildungsgesetz (LBiG), in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

Personen, die ein lehramtsbezogenes, Erstes Staatsexamen oder einen Masterabschluss nachweisen, können für Unterrichtsfächer mit dringendem Bedarf auch nach § 9, Absätze 4 und 5, Lehrbildungsgesetz (LBiG), angestellt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes mit der Zweiten Staatsprüfung läuft der Arbeitsvertrag dann unbefristet fort.

Sog. PKB-Kräfte sind im Unterricht für konkrete Vertretungssituationen eingesetzt und haben deshalb von vorn herein befristete Verträge. Sie fallen somit nicht unter die o. g. Regelungen nach § 9, Absätze 4 und 5, Lehrbildungsgesetz (LBiG).

Die aufgrund der Regelungen des Lehrbildungsgesetzes beschriebene Verfahrensweise trägt zur Sicherstellung einer qualifizierten Lehrkräfteausbildung bei.

3. Kann der Senat bestätigen, dass PKB-Beschäftigte und Quereinsteiger/-innen, deren Verträge vor den Sommerferien auslaufen, die Bezahlung für die Ferien im Nachhinein geltend machen können, wenn sie zu Beginn des neuen Schuljahres einen weiteren befristeten Vertrag abschließen?

a) Müssen sie dazu tatsächlich zunächst das zuständige JobCenter aufsuchen?

b) Müssen sie das von dort erhaltene Geld dann später wieder zurückzahlen?

Zu 3.: Der Anspruch auf Bezahlung der Sommerferien kann selbstverständlich geltend gemacht werden und wird bei Erfüllung der entsprechenden arbeitsrechtlichen Voraussetzungen schnellstmöglich sichergestellt.

Dieser Anspruch wird bei der jeweils zuständigen Personalstelle geltend gemacht, da es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber handelt.

In der Regel gehen die Anträge der Beschäftigten erst in den Sommerferien ein, so dass erst dann eine Bearbeitung erfolgen kann. Beziehen die Beschäftigten für den Zeitraum der Sommerferien Leistungen vom Job-Center, so werden die Zahlungen des Arbeitgebers auf Entgelt für diesen Zeitraum auf die Leistungen des Job-Centers angerechnet. Das kann dazu führen, dass die Beschäftigten die vom Job-Center erhaltenen Leistungen zurückzahlen müssen.

4. Die Schulen erhalten zurzeit ein Vertretungsbudget von 3% ihrer Personalausstattung. Die Schulen planen daher mit 40 Stunden pro Vertretung und pro Jahr. Hält der Senat dieses Budget pro Schule für ausreichend?

a) Wenn ja, warum?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Die Mittel der Personalkostenbudgetierung waren und sind vollständig auskömmlich für die Absicherung von Vertretungsunterricht bei kurzfristigem Bedarf.

Für die Abgeltung von Ansprüchen auf Zahlung von Entgelt während der Ferienzeiträume (inklusive Sommerferien) stehen selbstverständlich die entsprechenden Haushaltsansätze zur Verfügung.

5. Plant der Senat dieses Budget in Zukunft zu erhöhen oder gar zu senken?

a) Wenn ja, ab wann?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Vertretungsmittel für den anerkannten Unterrichtsbedarf stehen nach dem Entwurf des Haushaltsplans auch für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 auskömmlich zur Verfügung.

6. Wie bewertet der Senat die häufig geäußerte Kritik der vermehrte Einsatz von nicht qualifizierten PKB-Kräften und Quereinsteiger/-innen führe zu einem Verlust der Unterrichts- und Schulqualität?

Zu 6.: Auch im Rahmen der Personalkostenbudgetierung sind in großer Anzahl Lehrkräfte mit der vollen Lehrbefähigung beschäftigt. Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung nur dann, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit der vollen Lehrbefähigung nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Bei jedem Einsatz von Lehrkräften ohne volle Lehrbefähigung ist die Schulleitung angehalten, die individuelle Eignung für die Tätigkeit regelmäßig zu evaluieren.

Sofern eine Eignung nicht besteht, wird das bestehende Beschäftigungsverhältnis nicht verlängert bzw. ggf. sogar beendet.

7. Inwiefern unterscheiden sich die Aufgaben der PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen von den Aufgaben der Lehrkräfte gemäß § 67 SchulG?

a) Wo sind die Aufgaben der PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen an Berliner Schulen gesetzlich geregelt?

Zu 7.: Die Aufgaben von Lehrkräften sind im Schulgesetz für das Land Berlin (§ 67 Schulgesetz – SchulG) zusammenfassend benannt, eine rechtliche Unterscheidung zwischen (Vertretungs-)Lehrkräften und sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern liegt nicht vor. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist zusätzlich der Umfang der Ausbildungsverpflichtungen im § 6 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 geregelt.

8. Wie bewertet der Senat Forderungen, dass alle PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen, die nach dem Auslaufen ihrer Verträge weiter dauerhaft als Lehrkräfte arbeiten wollen, sich berufsqualifizierend weiterbilden können dürfen?

a) Wie bewertet der Senat die Forderung, dass und nach jahrelanger Lehrerfahrung PKB-Kräfte und Quereinsteiger/-innen automatisch von der Schule übernommen werden können?

b) Wie bewertet der Senat diese Forderungen angesichts des Fachkräftemangels an Berliner Schulen?

9. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, den § 12 des Lehrerbildungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass PKB-Kräfte, die mind. ein Schuljahr an einer Schule beschäftigt waren, im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden können?

Zu 8. und 9.: Für sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist die Verfahrensweise für den Einstieg in den Lehrkräfteberuf unter 2. dargestellt worden.

Personen, die nach dem Auslaufen ihres PKB-Vertrages eine dauerhafte Tätigkeit als Lehrkraft anstreben, die Voraussetzungen aber nicht erfüllen, können sich entweder an einer lehrausbildenden Universität einschreiben, um dort die erste Phase der Lehrkräfteausbildung zu ergänzen bzw. abzuschließen oder sich, wenn der Besuch der ersten Phase erfolgreich abgeschlossen ist, um einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst bewerben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die erste Phase der Lehrerausbildung universitär erfolgen muss, um die bundesweite Anerkennung der Lehrkräfte nicht zu gefährden.

Eine automatische Übernahme von Lehrkräften mit jahrelangem Einsatz im Rahmen der Personalkostenbudgetierung ist aus den dargestellten Rechtsgründen nicht vorgesehen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vertritt auch weiterhin den Grundsatz, dass die Beschäftigung von Lehrkräften mit der vollen Lehrbefähigung die Regel bleiben muss und nur in sehr begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden sollte.

Insofern wird hier auch keine Veranlassung gesehen, die bisherigen Standards im Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugunsten einer rein praxisorientierten Betrachtung zu verlassen.

10. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen, welche Referate, welche Ämter in welchen Bezirken und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

11. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 10. und 11.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 04. Dezember 2013

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2013)